

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

1. Inhalt

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

genteil. Zweitens war aber das Näherrecht des Bruders in dem Tatbestande unserer Stelle eine ihm nach anerkanntem Rechte, ganz notorisch, zustehende Befugnis. Der Text schien aber den Anspruch des Bruders zu verneinen und konnte auch aus diesem Grunde nicht jene notorische Befugnis gemeint haben. Was gemeint war, mußte ein rechtswidriger Anspruch gewesen sein. Folgerichtig wurde ein solcher Anspruch unterstellt. Daß man die Abwehr mit zwei Eiden gestattete und die Bußverpflichtung anschloß, war eine weitere Folge dieser Unterstellung. Immerhin blieb den Übersetzern noch ein Problem übrig. Wie war es zu erklären, daß der Lateintext den Angriff als »vendere vult« kennzeichnet? Die Absicht, das Land zu verkaufen, ließ auf Geldbedarf schließen. Deshalb lag es nahe, dieses erschlossene Bedürfnis durch Vermögensverfall zu erklären. Auf diesem Wege allein kann die Hypothese des Vermögensverfalles der Verwandten entstanden sein, die wir in den friesischen Texten finden. Sie ist natürlich keine Voraussetzung der überlieferten Anordnung, sie ist daher sachlich entbehrlich. Sie ist nur historisch zu erklären, als ein Versuch, das »vendere« des Lateintextes zu deuten.

f) Die Eideshelfer in Landrecht 6. § 15.

1. Das Landrecht 61) ist für die Geschichte des Familienund Erbrechts von großem Interesse. Es behandelt das Geschäft des Erbrechtsvorbehalts bei der Kindesabfindung. Die Abfindung hat die strenge Wirkung des ältesten Rechts. Sie zerstört das Erbrecht auch ohne Erbverzicht. Das Erbrecht muß besonders zugesichert werden, wenn es fortbestehen soll. In unserem Tatbestande ist eine solche Zusicherung erteilt. Auch dann dringt der Enkel mit einem Anspruche nur durch, wenn ihm die Eideshilfe der Verwandten zuteil wird. Nach den friesischen Texten wird ein Zwölfereid gefordert, bei dem

¹⁾ Sexta constitutio est: si duo fratres fuerint et alter uxorem duxerit, tunc concedit eis eorum pater rectam hereditatis divisionem post suos dies. Si illius filius sive filii filius post eum vixerit, quando illius pueri (pater) non vixerit, tunc vult puer ille dividere et suus patruus non uult, dicit quod ipse uno genu proximior sit, tunc licet illi puero intrare illius terre terminos, videlicet liudgarda cum VIII, et consanguineis patris, et totidem cognatis matris. Quodsi cognati defecerint sibi, tunc licet ei comparare viros, qui cum eo jurent, si sibi suus patruus nocere voluerit.

8 Eideshelfer von der Vaterseite und 4 von der Mutterseite zu stellen sind. Die sonstigen Nachrichten machen es m. E. zweifellos, daß dies der Inhalt des Originals gewesen ist, nach beiden Richtungen hin, Zwölfereid und ungleiche Verteilung.

2. Lateintext: Der Lateintext zeigt einen abweichenden Inhalt. Nach ihm beträgt die Gesamtzahl der Eideshelfer 8, die sich gleichmäßig auf die Vaterseite und auf die Mutterseite verteilen. Er gestattet dem Enkel, das Land zu erringen »cum VIII et consanguineis patris et totidem cognatis matris«. v. Rіснт-HOFEN nimmt wieder zwei Schreibversehen an. Er streicht das et — et und vermutet, daß totidem für quattuor verschrieben sei. Aber diese Annahme ist sehr unwahrscheinlich. Wie sollte ein Abschreiber dazu kommen, für »quattuor« »totidem« zu lesen? Und dem »totidem« entspricht das vorhergehende, von v. Richthofen gestrichene »et — et«. Nach dem, was wir über die Art der Übersetzungen schon wissen, haben wir ein einfaches Mißverständnis anzunehmen. Der Translator hat zuerst die Zahl VIII gehört und als Gesamtzahl der Schwörenden aufgefaßt, deshalb aber auch die nachfolgende Zahl IV als Bezeichnung der Hälfte. Daraus hat er geschlossen, daß die Gesamtzahl von 8 sich gleichmäßig verteilte und dieser Gedanke ist es, den er lateinisch wiedergegeben hat.

Auch dieses Mißverständnis bestätigt die Übersetzung nach

Gehör und die Unkenntnis des friesischen Rechts.

3. Friesische Texte. Die friesischen Texte haben alle die richtigen Zahlen, teils unter Hervorhebung der Gesamtzahl 12, teils ohne diese Hervorhebung. Der Übersetzungsfehler des Landrechts 6 gehört also zu den berichtigten. Er erbringt natürlich keinen Gegenbeweis, denn die Übersetzer kannten das geltende Recht aus eigenem Wissen, aber er erbringt allerdings auch keinen so zwingenden Beweis wie die fortwirkenden Fehler. Aber ohne Beweiskraft ist er nicht, denn keiner der friesischen Texte weist eine Fassung auf, die Original des Lateintextes gewesen sein könnte. Dies gilt nicht nur für die Zahl der Eideshelfer, sondern auch für andere Elemente. Überall fehlt das Äquivalent, dem die Worte des Lateintextes »intrare illius terre terminos« entsprechen könnten.

Wieder begegnen als Merkmale der Rückübersetzung die Rechtskenntnisse der Übersetzer verbunden mit dem Mut,

offensichtliche Fehler zu berichtigen.